

<input type="checkbox"/> Dipl.-Ing. Peter Hansch <input type="checkbox"/> Dipl.-Ing. Matthias Kahle <input type="checkbox"/> M.Sc. Kai Warnke c./o. Vermessungsbüro Hansch & Bernau Talliner Str.1, 18107 Rostock Tel. : 0381 / 77 67 10 Fax : 0381 / 77 67 119 Mail : info@hansch-bernau.de Internet : www.hansch-bernau.de	<h2 style="margin: 0;">Vermessungsantrag</h2> <p style="margin: 0;">zur Vornahme von Amtshandlungen nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen M-V an den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur</p> <input type="checkbox"/> Dipl.-Ing. Peter Hansch <input type="checkbox"/> Dipl.-Ing. Matthias Kahle <input type="checkbox"/> M.Sc. Kai Warnke	Gemeinde : _____ Gemarkung : _____ Antrags-Nr. : _____
Antragsteller (Kostenschuldner) Name, Vorname	Telefon (privat) Telefon (dienstlich)	beantragt wird: <input type="checkbox"/> Grenzfeststellung und Abmarkung vorhandener Grenzpunkte <input type="checkbox"/> Grenzwiederherstellung und Abmarkung vorhandener Grenzpunkte <input type="checkbox"/> Grenzfeststellung und Abmarkung von Grenzpunkten zur Flurstücksbildung (Zerlegung) <input type="checkbox"/> Grenzfeststellung von Grenzpunkten zur Flurstücksbildung durch Sonderung <input type="checkbox"/> Grenzfeststellung und Abmarkung von Grenzpunkten von langgestreckten Anlagen <input type="checkbox"/> Gebäudeeinmessung Gebäudewert: _____ T€ <input type="checkbox"/> Einmessung von Nutzungsartengrenzen <input type="checkbox"/> Nachholen einer zurückgestellten Abmarkung festgestellter oder wiederhergestellter Grenzpunkte <input type="checkbox"/> Flurstücksbildung durch Verschmelzung <input type="checkbox"/> Bereitstellung Vermessungsunterlagen, Fortführung des Liegenschaftskatasters
Straße/ Haus-Nr.	Telefon (mobil) Fax	
Postleitzahl, Ort	E-Mail	
Antragsteller ist: <input type="checkbox"/> Grundstückseigentümer <input type="checkbox"/> Erwerber <input type="checkbox"/> Erbbau-/Nutzungsberechtigter <input type="checkbox"/> Gebäudeeigentümer <input type="checkbox"/> Behörde <input type="checkbox"/> Gericht <input type="checkbox"/> Notar <input type="checkbox"/> Bevollmächtigter des(der) _____		
Kostenschuldner, falls nicht Antragsteller:	Bemerkung: G: FH: DF:	

Betroffene(s) Flurstück(e):

Flur	Flurstück(e)	Eigentümer/ Erbbauberechtigter
Lage		

Zweck der Grenzfeststellung von Grenzpunkten zur Flurstücksbildung:

<input type="checkbox"/> grundbuchliche Abschreibung	<input type="checkbox"/> Bebauung	<input type="checkbox"/> unveränderliche Nutzung	€/m ²
Vermessungsfläche: _____ m ²	Anzahl der Trennstücke: _____	Bodenwert (Verkehrswert): _____	

Die festzustellenden / wiederherzustellenden Grenzpunkte

<input type="checkbox"/> werden örtlich angezeigt	<input type="checkbox"/> ergeben sich aus der beigefügten Skizze	<input type="checkbox"/> ergeben sich aus dem Vertrag oder Plan
Anzahl der Grenzpunkte: _____	Bodenwert (Verkehrswert): _____ €/m ²	

Hinweis:

Der Antragsteller / Kostenschuldner bestätigt mit seiner Unterschrift den Erhalt und die Kenntnis des Beiblattes zum Vermessungsantrag. Der Antrag beinhaltet die Erlaubnis zum Betreten des Grundstücks und der baulichen Anlagen gem. § 25 GeoVermG M-V für die Durchführung der Vermessungsarbeiten. Der Antragsteller hat die Datenschutzerklärung gelesen und stimmt der Speicherung seiner Daten zu. Der Antragsteller ist Kostenschuldner, falls keine Kostenübernahme durch einen anderen Kostenschuldner erklärt wird. Der Kostenschuldner verpflichtet sich zur Übernahme aller im Zusammenhang mit dem Antrag anfallenden Kosten nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Kostenverordnung. Hierzu gehören auch die Kosten der Bereitstellung der Vermessungsunterlagen und der Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde.

Vollmacht:

Der o. g. ÖbVI wird im Namen, in Vertretung und auf Kosten des Antragstellers im Rahmen der hier beantragten Liegenschaftsvermessung bevollmächtigt, gegenüber der zuständigen Katasterbehörde alle zur Durchführung der Liegenschaftsvermessung erforderlichen Erklärungen abzugeben und Anträge, insbesondere für die Bereitstellung der Vermessungsunterlagen, zu stellen.

Ort, Datum _____

Unterschrift des Antragstellers/ Kostenschuldners _____

Antrag angenommen und angelegt: _____

Vorbereitung beantragt: _____

Beiblatt zum Vermessungsantrag

Der Antragsteller / Kostenträger wurde darauf hingewiesen, dass:

- bei einem Antrag auf Flurstücksbildung eine über die Beratungspflicht hinausgehende Prüfung der Einhaltung von baurechtlichen Bestimmungen nur mit gesondertem Auftrag ausgeführt wird,
- der gestellte Antrag zur Grenzfeststellung vorhandener Grenzpunkte und Flurstücksgrenzen in einen Antrag auf Grenzwiederherstellung umgedeutet wird, soweit sich bei der Durchführung der Liegenschaftsvermessung herausstellt, dass für die Grenzpunkte und Flurstücksgrenzen die Voraussetzungen nach § 29 Absatz 1 GeoVermG M-V erfüllt sind;
- der gestellte Antrag zur Grenzwiederherstellung festgestellter Grenzpunkte in einen Antrag auf Grenzfeststellung umgedeutet wird, soweit sich bei der Durchführung der Liegenschaftsvermessung herausstellt, dass für die Grenzpunkte und Flurstücksgrenzen die Voraussetzungen nach § 29 Absatz 1 GeoVermG M-V nicht erfüllt sind;
- Grenzpunkte gemäß § 30 Absatz 1 GeoVermG M-V dauerhaft und sichtbar abzumarken sind,
- von den im § 30 Absatz 2 und Absatz 3 GeoVermG M-V genannten Fällen von der Abmarkung abgesehen werden kann, sowie die Abmarkung vorgesehener Grenzpunkte zurückgestellt werden kann, wenn die Bedingungen nach § 30 Absatz 4 GeoVermG M-V erfüllt sind,
- der Antragsteller im Fall einer zurückgestellten Abmarkung nach § 30 Absatz 4 GeoVermG M-V verpflichtet ist, die Abmarkung nach Wegfall der Hinderungsgründe auf seine Kosten vornehmen zu lassen,
- die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung im Liegenschaftskataster nachzuweisen sind und dass auf der Grundlage dieser Ergebnisse das Liegenschaftskataster nach § 32 Absatz 1 GeoVermG M-V von der zuständigen unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde fortgeführt wird,
- nach § 16 VwKostG M-V die beantragte Amtshandlung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten abhängig gemacht werden kann,
- die Zurücknahme des Antrages in schriftlicher Form erfolgen muss und dass von dem Antragsteller/ Kostenschuldner im Fall der Zurücknahme Kosten gemäß § 15 Absatz 2 VwKostG M-V zu tragen sind,
- die Bildung eines Gesamtschuldverhältnisses mit anderen Antragstellern muss mit der Beantragung der Katastervermessung schriftlich von allen Beteiligten erklärt werden,
- in den Fällen des § 51 Absatz 1 Nummer 1, § 144 Absatz 2 Nummer 5, § 169 Absatz 1 Nummer 3 BauGB die Teilung von Grundstücken genehmigungspflichtig und eine entsprechende Teilungsgenehmigung bei der zuständigen Behörde zu beantragen ist und vom Kostenschuldner die Kosten für bereits durchgeführte Arbeiten zu tragen sind, falls eine ggf. erforderliche Teilungsgenehmigung anders als beantragt erteilt oder versagt wird,
- die Fertigstellung des Bauvorhabens und eventuelle Änderungen des Antragsgegenstandes zur Durchführung der Gebäudeeinmessung durch den Antragsteller angezeigt wird,
- die Lage der vorgesehenen Grenzpunkte, der Verlauf der vorgesehenen Flurstücksgrenzen, die Anzahl der einzumessenden Gebäude sowie die Erfassung der Nutzung durch Skizzen, Pläne, Kaufverträge, Urteile oder örtlich bekanntgegeben werden können,
- unter bestimmten Umständen (u.a. gleiches Grundbuchblatt unter einer laufenden Nummer, gleiche Belastungen und gleicher Eigentümer der zu verschmelzenden Flurstücke) durch Verschmelzung zweckmäßigere Flurstücke gebildet werden können. Hierzu ist ein gesonderter Antrag notwendig. Die Verschmelzung wird vor der beantragten Vermessung durchgeführt und ist mit nicht unerheblichem Zeitaufwand verbunden,
- bei Fragen zu den beantragten Leistungen sowie zu den Gebühren die Möglichkeit einer Beratung durch die Vermessungsstelle besteht. Die Gebührenordnung sowie Berechnungsbeispiele finden Sie auf unserer Internetseite unter Vermessungskosten Katastervermessung.
- die im Vermessungsantrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Antragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf der Grundlage gesetzlicher Berechtigungen (§ 24 GeoVermG M-V vom 16.12.2010) erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Daten werden gemäß Art. 17 DSGVO und gesetzlichen Vorschriften nach 10 Jahren gelöscht.

Datenschutzerklärung

der ÖbVI Peter Hansch, ÖbVI Matthias Kahle und ÖbVI Kai Warnke, des Vermessungsbüros Hansch & Bernau

Den Schutz Ihrer persönlichen Daten sage[n] ich / wir Ihnen hiermit zu. Zunächst informiere[n] ich / wir Sie nachfolgend über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer persönlichen Daten.

Mit der Unterschrift des Antragstellers / Auftraggebers / Anfragenden auf dem Vermessungsantrag / Vermessungsauftrag erklärt sich dieser einverstanden, dass zu dessen Bearbeitung seine personengebundenen Daten erhoben und gespeichert werden und er die Hinweise zum Datenschutz gelesen und anerkannt hat.

Zweck der Datenverarbeitung ist ausschließlich die Bearbeitung Ihrer Anfrage / Ihres Vermessungsantrages / Ihres Vermessungsauftrages. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung vom 27.04.2016 (EUVerordnung 2016/679) und für die amtlichen Aufgaben der ÖbVI §24 GeoVermG M-V vom 16.12.2010. Die personen-gebundenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben es sei denn, dass die Weitergabe der Daten zur Abarbeitung des Vermessungsantrages / Vermessungsauftrages dies notwendig macht. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind bzw. es nach den gesetzlichen Vorschriften (handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen) bzw. auf Grund des Beweissicherungsinteresses notwendig ist.

Sie sind dazu berechtigt,

- zu überprüfen, ob und welche personenbezogenen Daten über Sie gespeichert sind und Kopien dieser Daten zu erhalten.
- die Berichtigung, Ergänzung oder das Löschen Ihrer personenbezogenen Daten, die falsch sind oder nicht rechtskonform verarbeitet werden, zu verlangen.
- zu verlangen, die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken.
- unter bestimmten Voraussetzungen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen oder die für das Verarbeiten zuvor gegebene Einwilligung zu widerrufen.
- Datenübertragbarkeit zu verlangen.
- die Identität von Dritten, an welche Ihre personenbezogenen Daten übermittelt werden, zu kennen, und
- bei dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit M-V, Leneestraße 1, 19053 Schwerin, Tel. 0385 59 49 40, info@datenschutz-mv.de, Beschwerde einzulegen.

Wenn Sie Fragen zum Datenschutz haben sollten, wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten.

Telefon: 0381 / 77 67 10

Mail: Datenschutzbeauftragter@hansch-bernau.de